



Pet 4-19-07-45130-005936

37217 Witzenhausen

Abbruch der Schwangerschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein Leistungskatalog oder eine Information in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche keine Werbung im Sinne von § 219a Strafgesetzbuch darstellt.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Information über etwas grundsätzlich Legales nicht illegal sein könne. Die Angabe im Leistungskatalog, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, diene lediglich der Information und dürfe nicht als Werbung eingestuft werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 69 Mitzeichnern unterstützt und es gingen 45 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Thema eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Darüber hinaus berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des



Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 27. Juni 2018 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/7965). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/83 vom 21. Februar 2019).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Annahme, Schwangerschaftsabbrüche seien grundsätzlich legal, nicht zutreffend ist. Die Vorschrift des § 218 Strafgesetzbuch (StGB) stellt den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Nach § 218a Absatz 1 StGB ist der Tatbestand des § 218 nicht verwirklicht, wenn die Schwangere den Abbruch verlangt, sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff nach § 219 StGB (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage) hat beraten lassen, dies dem Arzt, der den Abbruch vornimmt, durch eine entsprechende Bescheinigung nachweist und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind. Nach § 218a Absatz 2 StGB ist der Schwangerschaftsabbruch bei Vorliegen einer medizinisch-sozialen Indikation nicht rechtswidrig. Nach § 218a Absatz 3 StGB ist der Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen seit der Empfängnis nicht rechtswidrig, wenn die Schwangerschaft auf einem Sexualdelikt nach §§ 176 bis 178 StGB beruht (kriminologische Indikation).

Zu dieser Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nach Beratung in § 218a Absatz 1 StGB besteht ein weitgehender gesellschaftlicher und politischer Konsens, dass damit ein tragfähiger Kompromiss auf einem bislang umstrittenen Rechtsgebiet erreicht wurde.

Darüber hinaus stellt § 219a StGB die Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft unter Strafe. Nach § 219a Absatz 1 StGB wird zum einen bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt (Nummer 1). Zum anderen wird nach dieser Vorschrift bestraft, wer entsprechende Handlungen in Bezug auf Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum



Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung vornimmt (Nummer 2).

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch (BGBl. I S. 350), das am 29. März 2019 in Kraft getreten ist, § 219a StGB um einen weiteren Ausnahmetatbestand in einem neuen Absatz 4 ergänzt. Ziel des Gesetzes war die Verbesserung der Information von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen sowie Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

§ 219a Absatz 4 StGB schafft zum einen für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser sowie andere Einrichtungen die Möglichkeit, selbst öffentlich darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen, und zum anderen die Möglichkeit, Informationen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Hinweis auf bestimmte ausdrücklich benannte Quellen öffentlich zugänglich zu machen. Denn durch diesen Ausnahmetatbestand wird die Unterrichtung durch die genannten Stellen über die Tatsache, einen nach § 218a Absatz 1 StGB straffreien oder einen nach § 218a Absatz 2 oder 3 StGB nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, ausdrücklich von der Strafbarkeit nach § 219a Absatz 1 StGB ausgenommen. Gleiches gilt für den Hinweis auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) oder einer Ärztekammer über Schwangerschaftsabbrüche.

Der Petitionsausschuss hält die nunmehr geltende Rechtslage für sachgerecht. Die neue Vorschrift sorgt für Rechtssicherheit. Sie verbessert die Unterrichtungsmöglichkeit für Ärztinnen und Ärzte sowie die Informationsmöglichkeit betroffener Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen. Zugleich wird die Strafbarkeit nicht weiter zurückgenommen, als dies zur Erreichung des Ziels einer sachlichen Information von Frauen in Konfliktlagen erforderlich ist. Werbende Handlungen bleiben dagegen weiterhin verboten. Damit passt sich die Regelung in das bestehende gesetzgeberische Schutzkonzept für das ungeborene Leben ein.



Nach alledem stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petition bereits durch das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch Rechnung getragen wurde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.